

# Podiumsdiskussion „Sterben in Würde“

## Tabuisiertes Thema wurde am Freitag in den Mittelpunkt geholt

VON UWE BREDEHÖFT

**Bremervörde.** Die Diskussion über das geplante Verbot der kommerziellen und organisierten Sterbehilfe berührt ein sehr schwieriges Thema, das deshalb oft zu einem Tabu stilisiert wird. Dabei geht es um das Sterben. Doch was ist unter aktiver, indirekter und passiver Sterbehilfe zu verstehen. Zu diesem Thema hat der Deutsche Bundestag noch Anfang Juli in einer sehr würdevollen Debatte erstmals über vier fraktionsübergreifende Gesetzentwürfe zum Verbot der Sterbehilfe diskutiert. Der Evangelische Arbeitskreis der CDU (EAK) des Kreisverbandes Rotenburg (Wümme) unter Vorsitz von Albert Rathjen hatte aus diesem Grunde am vergangenen Freitag zu einer Podiumsdiskussion zum Thema „Sterben in Würde“ in das Hotel Daub eingeladen.

Gesprächspartner waren der Bundestagsabgeordnete Oliver Grundmann, Dr. Thomas Kück, Superintendent des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Stade, Dr. Godeke von Appen, Arzt für Allgemeinmedizin und Palliativmediziner, sowie Rechtsanwalt Andreas Wiemeyer aus Bremer-vörde.

In seiner kurzen Begrüßung machte Albert Rathjen deutlich, dass dieses Thema jeden Einzelnen in besonderer Weise angehe und berühre, hierüber jedoch nicht gerne gesprochen würde. Die Gedanken an den Tod würden nach dem Motto „Es sterben nur die anderen“ gerne weggeschoben. Trotzdem möchte jeder gerne in Würde, obwohl nicht deutlich sei, wie und was dieses sei, vor allen Dingen aber ohne Schmerzen sterben.

### Vier Gesetzesvorschläge

Oliver Grundmann stellte die bisher von vier Abgeordneten-gruppen vorgelegten und bereits im Bundestag diskutierten Gesetzesvorschläge vor. Diese spiegeln die gesamte inhaltliche Breite vor und reichen vom Verbot jeglicher Suizidassistenz bis zu ihrer weitgehenden Freigabe. Ein weiterer Antrag beinhaltet keinen neuen



Dr. Thomas Kück, Albert Rathjen, Oliver Grundmann, Andreas Wiemeyer, Dr. Godeke von Appen (v.l.n.r.) diskutierten über „Sterben in Würde“.  
Foto: ub

Gesetzesentwurf, sondern zielt auf die Beibehaltung des jetzigen Ist-Zustandes ab. Der Antrag „zum Gesetz zur Strafbarkeit der Teilnahme an der Selbsttötung“ setzt sich für ein strafrechtliches Verbot jeglicher Suizidhilfe ein. Das Ziel dieses Entwurfes ist das umfassende Verbot der Suizidhilfe - auch durch Organisationen, Nahestehende und Ärzte.

Der Entwurf des „Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung“ dagegen strebt ein strafrechtliches Verbot nur der geschäftsmäßigen Suizidhilfe an. Wobei die Suizidhilfe durch Nahestehende im Einzelfall und die ärztliche Suizidhilfe straffrei bleiben sollen. Das Leitbild dieses Gesetzesentwurfes ist eindeutig die Achtung vor dem Leben, die Stärkung und der Ausbau von Hospizen sowie der Palliativmedizin. Den Sterbenden soll insbesondere hierbei die Angst vor unerträglichen Leiden genommen werden. Wichtig ist bei diesem Gesetzesentwurf auch die jeweils vorhandene Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung. Dagegen schlägt der Gesetzesentwurf „zur Regelung der ärztlich begleiteten Lebensbeendigung (Suizidbeihilfegesetz)“ ausdrücklich die rechtliche Zulässigkeit der ärztlichen Suizidbeihilfe vor. Wobei hier den Ärzten eine klare Rechtssicherheit und den schwerkranken und sterbenden Menschen eine Stärkung der

Selbstbestimmung gegeben wird. Im vierten vorgelegten Gesetzesentwurf ist vorgesehen, auch die organisierte Suizidbeihilfe zuzulassen, sofern dabei keine kommerziellen Absichten damit verbunden sind. Bei der Entscheidung über diese Gesetzesentwürfe sei es wichtig, die richtige Balance zu halten. Wobei in allen Anträgen der wesentliche Bezugspunkt sei, das Selbstbestimmungsrecht grundlegend anzuerkennen. Obwohl es erhebliche Unterschiede im Ausbalancieren der beiden Grundwerte Leben und Selbstbestimmung gäbe.

### Sterben ist eine Notsituation

In seinem Statement zu diesen Gesetzesentwürfen machte Dr. Thomas Kück aus kirchlicher Sicht ganz deutlich, dass aus dem Fundament des christlichen Glaubens heraus „das Leben gefördert werden soll“ und die Kirche den Sterbenden begleiten können. Es gehe auch nicht mehr um aktive Sterbehilfe, sondern um „Beihilfe zum Suizid“. Letztendlich könne aber nur jeder einzelne Mensch für sich alleine entscheiden, auch über das Ende des eigenen Lebens.

Dr. Godeke von Appen machte ganz klar deutlich, dass er als Arzt in der Pflicht sei „Leben zu retten“. Nach der Berufsordnung sei es ihm außerdem verboten, Mithilfe beim Sterben zu leisten. Dabei sei Sterben immer eine

Notsituation und der Notleidende fürchte, dabei seine Würde und seine Lebenssituation zu verlieren. Deshalb sei es ganz wichtig, in einer solchen Situation ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen dem Arzt und dem Patienten aufzubauen. Hierbei entwickeln sich ungewöhnliche Situationen, die immer individuell behandelt werden müssten.

Rechtsanwalt Wiemeyer sprach hierzu die Patientenverfügung an, die von jedem Einzelnen zeitig aufgestellt werden sollte, wobei dieses keine Pflicht sei. In dieser sollte aber deutlich festgelegt werden, welche ärztlichen Maßnahmen in einer schweren gesundheitlichen Situation getroffen werden sollen.

### Mit Fingerspitzengefühl

In der sich anschließenden Diskussion wurde immer wieder deutlich, dass dieses sensible Thema und die weitere Beratung über die vorgelegten Gesetzesentwürfe mit großem Fingerspitzengefühl angegangen werden müssen. Ob es dann letztendlich zu einem entsprechenden Gesetz kommen wird, wird die Entscheidung im Bundestag hergeben. Hervorgehoben wurde in diesem Zusammenhang aber auch immer wieder die großartige Arbeit ganz besonders im Hospiz Bremervörde und die Palliativmedizin, die noch viel mehr anerkannt werden sollte.